

Sitzung vom 11. Januar 2017

**27. Interpellation (Politische Unterstützung der direktbetroffenen
Zürcher Gemeinden im Sachplanverfahren geologische Tiefenlager)**

Die Kantonsräte Martin Farner, Oberstammheim, Christian Lucek, Dänikon, und Erich Bollinger, Rafz, haben am 21. November 2016 folgende Interpellation eingereicht:

Im Standortauswahlverfahren für ein Lager für radioaktive Abfälle stehen wir in der 2. Etappe. Zurzeit wird die Diskussion über die Zusammensetzung der Partizipationsgremien für die 3. Etappe geführt. Gemäss Informationen wird ein Grundsatzpapier zur «Organisation und Struktur der Regionalkonferenzen in Etappe 3» in der Untergruppe Zusammenarbeit beraten und soll im November 2016 in den Leitungsgruppen (LG) der Regionalkonferenzen (RK) diskutiert werden.

In der Etappe 3 des Sachplans geologische Tiefenlager (SGT) stehen erste Bewilligungsverfahren sowie Verhandlungen über allfällige Abgeltungen an. Bewilligungen können nur von staatlichen Körperschaften mit demokratischer Legitimation erteilt werden. Die Gemeinden werden zukünftig mehr Verantwortung übernehmen müssen. Sie haben zudem gegenüber der Öffentlichkeit einen Informationsauftrag und müssen die notwendigen Kommunikationsaufgaben übernehmen.

Gegenwärtig bestehen Bestrebungen, den Gemeinden mehr Gewicht in den Regionalkonferenzen zu verleihen. Wir sind überzeugt, dass die Überlegungen, den Infrastrukturgemeinden mehr und bestimmenden Einfluss auf den Auswahl- und insbesondere auf den Entscheidungsprozess zu ermöglichen, berechtigt sind. Die Absicht, die Regionalkonferenzen auszubauen, einzig eine «Trägerschaft» einzurichten, durch welche die Gemeinden mehr Einfluss auf die Regionalkonferenzen nehmen können, verkennt jedoch die vorhandenen Kompetenzregelungen.

Fragen der sozioökonomisch-ökologischen Entwicklung der Regionen, Fragen der Sicherheit der Anlagen stehen auch weiterhin im Raum und müssen durch die Regionalkonferenzen bearbeitet werden. Sie können aber keine bindenden Beschlüsse fassen, sondern geben Empfehlungen zuhänden anderer Beteiligten im Verfahren ab.

Die Gemeinden werden in der 3. Etappe in vielen Bereichen im Bewilligungsprozess eingebunden sein, haben die Möglichkeit Beschlüsse zu fassen sowie Auflagen zu fordern und auszusprechen.

Die Vertreter der Zürcher Gemeinden haben sich mehrfach erkundigt, wie sie sich aktiv bei der Ausgestaltung der 3. Etappe einbringen können. Letztmals mit den Schreiben vom 25. August 2016 durch das Forum Opalinus an die Abteilung Energie des AWEL und am 5. Oktober 2016 an den zuständigen Regierungsrat. Bisher blieben alle Bestrebungen der Gemeinden weitgehend ungehört. Auch das Schreiben der Baudirektion vom 4. November nimmt nicht konkret zu den Anliegen der betroffenen Gemeinden Stellung, obwohl vonseiten Kanton mehrmals Unterstützung zugesichert wurde. Zudem hat sich der Regierungsrat in den «Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2019» unter Legislaturziel 10.3 als Massnahmenumsetzung das Ziel gesetzt, die Interessen bezüglich Baus eines Tiefenlagers des Kantons Zürich zu wahren und die betroffenen Gemeinden zu unterstützen.

Ein Einbezug der direktbetroffenen Zürcher Gemeinden erst im Rahmen der Vernehmlassung zur Ausgestaltung der Etappe 3 ist nicht akzeptabel.

Daher erlauben wir uns, den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen zu bitten:

1. Wie gedenkt der Regierungsrat zukünftig die direktbetroffenen Zürcher Gemeinden beim sehr komplexen und emotionalen Thema der Tiefenlagerung politisch zu unterstützen?
2. Wie beabsichtigt der Regierungsrat, die direktbetroffenen Zürcher Gemeinden bei der Mitwirkung zur Ausgestaltung der 3. Etappe zeitgerecht vor der Vernehmlassung miteinzubeziehen?
3. Die Regionalkonferenzen verfügen über substanzielle personelle und finanzielle Mittel zur Bewältigung der Arbeiten. Ein Teil dieser Arbeiten wird bei der Vorbereitung und Durchführung der Etappe 3 durch die Gemeinden bearbeitet werden müssen. Wie und wann beabsichtigt die Regierung, die direktbetroffenen Zürcher Gemeinden zu unterstützen, damit die notwendigen Mittel aus den bestehenden Ressourcen des Sachplanverfahrens zeitnah direkt den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden?
4. Wie und wann werden die betroffenen Zürcher Gemeinden bei Fragen zu Raum- und Umweltplanung einbezogen, insbesondere auch im Hinblick auf das kommende Rahmenbewilligungsverfahren nach Kernenergiegesetz?
5. Wie beabsichtigt die Regierung, die betroffenen Zürcher Gemeinden bei den Fragen zum Thema Abgeltung und Entschädigung in den Gesamtprozess einzubeziehen?
6. Wie wird die zukünftige Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Gemeinden durch den Kanton sichergestellt?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Martin Farner, Oberstammheim, Christian Lucek, Dänikon, und Erich Bollinger, Rafz, wird wie folgt beantwortet:

Zurzeit befindet sich der Sachplan Geologische Tiefenlager des Bundes in Etappe 2 von insgesamt drei Etappen. Etappe 2 wird gemäss Planung bis etwa 2018 dauern, die anschliessende Etappe 3 beginnt voraussichtlich 2019 und dauert weitere zehn Jahre. Nach heutigem Planungsstand wird der Bundesrat gegen 2030 die Rahmenbewilligung erteilen. Dieser Entscheid muss von den eidgenössischen Räten genehmigt werden und untersteht dem fakultativen Referendum. Die Ausgestaltung der Partizipation in Etappe 3 wird derzeit in der Untergruppe Zusammenarbeit unter der Leitung des Bundesamts für Energie (BFE) diskutiert. In diesem Gremium haben unter anderen auch ein Vertreter des Kantons Zürich sowie die Präsidenten der Regionalkonferenzen Nördlich Lägern (Standortgebiet im Zurzibiet und Zürcher Unterland, Kantone AG und ZH) und Zürich Nordost (Standortgebiet im Weinland, Kanton ZH) Einsitz. Die Gespräche sind derzeit noch im Gang, weshalb es nicht möglich ist, bereits verbindliche Aussagen zu machen. Dies hat die Baudirektion den Interpellanten bereits in einem Schreiben vom 4. November 2016 mitgeteilt. Der Kanton Zürich ist im Sachplanverfahren des Bundes nur einer von vielen Akteuren und kann bei der Planung des weiteren Vorgehens für Etappe 3 zwar mitdiskutieren und mitwirken, aber nicht alleine bestimmen. Die Rolle der Regionalkonferenzen und Standortgemeinden in den betroffenen Standortregionen sind klar geregelt. Gemäss dem 2008 vom Bundesrat verabschiedeten Konzeptteil des Sachplans haben die Gemeinden der Standortregionen die regionale Partizipation zusammen mit dem BFE zu organisieren, durchzuführen und dabei die regionalen Interessen zu vertreten (Anhang V, Pflichtenhefte, Ziff. 14, S. 84f.). Die dazu vom Bund zu Beginn von Etappe 2 eingeführten Regionalkonferenzen haben ausschliesslich beratende und empfehlende Funktion.

Zu Fragen 1 und 2:

Die Entsorgung nuklearer Abfälle ist im Kernenergiegesetz (SR 732.1) geregelt. Sie fällt in den Kompetenzbereich des Bundes. Der Kanton unterstützt seine Regionen, seit diese durch nationale Aktivitäten betroffen sind: das Weinland seit dem sogenannten Entsorgungsnachweis für hochradioaktive Abfälle 2002, das Unterland seit Beginn der Etappe 2 des Sachplans 2012 (Beantwortung der Anfragen KR-Nr. 174/2003 betreffend Informationsveranstaltung Schweiz – Deutschland zum Entsorgungsnachweis für hochaktive Abfälle und KR-Nr. 137/2013 betreffend Rolle des

Kantons Zürich in der Etappe II des Sachplanes geologische Tiefenlagerung [SGT]). Dabei betonte der Regierungsrat bereits in Etappe 1, dass den demokratisch legitimierten Institutionen (Gemeindebehörden und Planungsverbänden) eine entscheidende Rolle im Partizipationsverfahren zukommen soll (Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 370/2009 betreffend Unterstützung des Regierungsrates für die Tiefenlager-Standortregionen). Die Vertretung der Baudirektion nimmt an allen Vollversammlungen beider Zürcher Regionalkonferenzen teil, auf Anfrage der Regionalkonferenzen auch an Sitzungen von deren Untergruppen, beispielsweise der Leitungs- oder der verschiedenen Fachgruppen. Sie steht für Fragen, Anregungen und Diskussionen zur Verfügung. Zudem informiert sie die Regionalkonferenzen zu den Aktivitäten der Standortkantone, beispielsweise zur Beurteilung der Arbeiten der Nationalen Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (Nagra) durch die Arbeitsgruppe Sicherheit Kantone und die Kantonale Expertengruppe Sicherheit. Auf Anfrage der Regionalkonferenzen vermittelt sie die externen Fachleute für die Beantwortung von Fragen.

In der Anhörung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation zum Sachplan geologische Tiefenlager nahm der Regierungsrat zu Etappe 1 abschliessend Stellung und hielt Folgendes fest: «Wir empfehlen bei der Gestaltung der regionalen Partizipation den Standortregionen Freiräume zu lassen und die regionalen Interessen möglichst breit einzubeziehen, dabei allerdings auf die Einhaltung grundsätzlicher Vorgaben zu achten (wie Repräsentativität der regionalen Gruppierungen und der Interessen in den Sachplangremien, Entscheidungsregeln, Höhergewichtung der im Planungssperimeter liegenden Gemeinden)» (RRB Nr. 681/2011).

Das Forum Opalinus hatte als Arbeitsgruppe des Gemeindepräsidentenverbandes Bezirk Andelfingen im Entsorgungsnachweis, der im Weinland geführt wurde, eine tragende Rolle. Seit sich das Forum ab Anfang 2015 wieder in die Diskussion, diesmal im Rahmen des Sachplans, einschaltet hat, findet ein reger Austausch mit der Baudirektion statt. Gemäss Auskunft des Präsidiums der Regionalkonferenz Nördlich Lägern sind die Gemeinden und der Zürcher Planungsverband Unterland zufrieden mit der Arbeit des Kantons, was den Einbezug der betroffenen Gemeinden im Hinblick auf Etappe 3 angeht.

Der Regierungsrat steht nach wie vor zu seiner Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 282/2014 betreffend Sachplanverfahren Geologisches Tiefenlager: Verfahrensstand und nächste Schritte (zu Frage 2): «Mit der «regionalen Partizipation» ist im Sachplan geologische Tiefenlager auch international gesehen in einem umstrittenen Infrastrukturprojekt Neu-land beschritten worden. Nach sechs Jahren Sachplanverfahren, davon

drei Jahre mit regionaler Partizipation, kann der Ansatz als aufwendig, aber auch fruchtbar und zielführend bezeichnet werden. Anfängliche Zurückhaltung (Kritik der «Schein-Partizipation») ist gründlicher Auseinandersetzung und guter Zusammenarbeit gewichen. Die Hauptakteure sind nicht ausgestiegen, der Prozess ist entwickelt worden und auf Zielkurs. Bei der Einrichtung der Regionalkonferenzen wurde darauf geachtet, möglichst die ganze gesellschaftliche Bandbreite einer Region abzubilden, von politischen Parteien bis zu Kirchen. Auch wenn die Regionalkonferenzen lediglich beratenden Charakter haben, sind in der Regel gegen die Hälfte der Delegierten Behördenmitglieder. Damit erlangen die Regionalkonferenzen ausreichende Legitimation und Stabilität. Obwohl von der Bundes- bis zur Gemeindeebene die Frage der Sicherheit als vorrangig betrachtet wird, haben die regionalen Akteure im Sachplanverfahren doch Gewicht, beispielsweise in der Ausscheidung möglicher Standorte für Oberflächenanlagen. Auch für Etappe 2 sieht der Sachplan eine umfassende Anhörung vor; wie bei Etappe 1 wird der Regierungsrat seine Stellungnahme nicht ohne Berücksichtigung der Stimmen der betroffenen Gemeinden abgeben (vgl. RRB Nr. 681/2011)». Der Regierungsrat hat die Gemeinden bisher im Sachplanverfahren unterstützt und wird dies auch weiterhin tun. Die Baudirektion hat 2015 die Gemeinden über die laufenden Arbeiten in der Untergruppe Zusammenarbeit informiert und wird dies auch 2017 auf diese Weise handhaben. Zudem wird der Regierungsrat die Anliegen der Gemeinden in seiner Stellungnahme zur Etappe 2 des Sachplans berücksichtigen.

Zu Frage 3:

Mit Abschluss von Etappe 2 des Sachplans ändern sich die Verhältnisse. Die sechs Standortgebiete der Etappe 1 werden auf mindestens zwei Standorte pro Abfalltyp (schwach- und mittelaktive Abfälle, hochaktive Abfälle) beschränkt. Ab diesem Zeitpunkt sind die beteiligten Akteure und deren Aufgaben eindeutig bekannt, sowohl auf kantonaler als auch auf kommunaler Ebene. Vor diesem Hintergrund unterstützt der Regierungsrat das Anliegen der Interpellanten, dass im Hinblick auf Etappe 3 die Zuteilung der finanziellen Mittel zu überprüfen ist. Immerhin liegen zwei der drei für die weitere Untersuchung vorgesehene Standortregionen auf dem Gebiet des Kantons Zürich (die dritte Region ist Jura Ost im Kanton Aargau). Wie die Verteilung der finanziellen Mittel ausgestaltet sein wird, ist Gegenstand anstehender Verhandlungen, deren Ausgang zum heutigen Zeitpunkt noch nicht vorhergesagt werden kann.

Zu Frage 4:

Der Kanton und seine Gemeinden in beiden Standortregionen sind bereits heute von vielfältigen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Standortsuche betroffen (Seismik, Tiefbohrungen, untiefe Bohrungen und weitere quartärgeologische Untersuchungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen bei drei möglichen Oberflächenanlagen). Die Baudirektion hat dabei stets Kontakt mit den Gemeinden. Diese Zusammenarbeit wird sich in Etappe 3 verstärken, wenn die Nagra die Sondierbohrungen und quartärgeologischen Untersuchungen durchführen wird. In diesem Zusammenhang werden die Gemeinden verschiedene raumplanerische Aufgaben zu bearbeiten haben. Die Baudirektion wird die Gemeinden bei fachlichen und raumplanerischen Fragen unterstützen. Für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Tiefenlagers werden zurzeit die Regionalkonferenzen einbezogen, da zurzeit die Pflichtenhefte für die provisorischen Voruntersuchungen erstellt werden. Die Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden wird ab 2022 noch verstärkt, wenn die Nagra (nach heutiger Planung) bekannt geben wird, für welche Standorte sie ein Rahmenbewilligungsgesuch einreichen wird. Unter anderem wird der Kanton die Gemeinden bei der Richtplanrevision mit einer Anhörung zur Stellungnahme einladen. Im Plangenehmigungsverfahren zum Tiefenlager können sich die Gemeinden während der Anhörung mit Einsprachen zu dessen Umweltverträglichkeit äussern.

Zu Frage 5:

Gemäss dem 2008 vom Bundesrat verabschiedeten Konzeptteil des Sachplans regeln die Standortkantone in Etappe 3 zusammen mit den Gemeinden der Standortregionen und den Entsorgungspflichtigen die Frage der Abgeltungen (Anhang V, Pflichtenhefte, Ziff. 10.11, S. 81). Wer seitens der Kantone und der jeweiligen Region Verhandlungspartner wird, muss zu Beginn von Etappe 3 geregelt werden. Dem Regierungsrat liegt viel daran, dass ein enger Austausch zwischen Kanton und Gemeinden gewährleistet ist. Konkrete Aussagen zum Ausgang dieser anstehenden Verhandlungen sind derzeit jedoch wesensgemäss nicht möglich.

Zu Frage 6:

Die Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden in Etappe 3 soll über die bestehenden und bewährten Kanäle erfolgen, beispielsweise über den Gemeindepräsidentenverband und die regionalen Planungsgruppen. Die Baudirektion wird weiterhin an den Vollversammlungen der Regionalkonferenzen teilnehmen und auf Anfrage auch für die Sitzungen von deren Untergruppen zur Verfügung stehen. Die Baudirektion wird die Gemeinden bei fachlichen Fragen zu den in den Standortregionen durchzuführenden erdwissenschaftlichen Untersuchungen unterstützen. Das-

selbe gilt für Fragen zu Vernehmlassungen des Sachplans. Weiter sorgt die Baudirektion dafür, dass die Gemeinden und die Bevölkerung über den aktuellen Stand des Auswahlverfahrens informiert sind. Die Baudirektion wird mit den besonders betroffenen Weinländer- und Unterländer-Gemeinden vermehrt und den Aufgaben entsprechend zusammenarbeiten. Der Regierungsrat wird in seinen Stellungnahmen zu den Vernehmlassungen der laufenden Etappe 2 und der Etappe 3 die Interessen der Gemeinden gebührend berücksichtigen, so wie er dies bereits in Etappe 1 getan hat.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi